

Ausfertigung

Aktenzeichen:
6 C 795/11

EINGEGANGEN AM - 1. MRZ. 2012



Amtsgericht Geislingen an der
Steige

Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Sachers, JAng'e
Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Geislingen an der Steige
durch die Richterin am Amtsgericht Geiger-Lorenz
am 23.02.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung des Kfz-Sachverständigen aus der Rechnung vom in Höhe von € freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 84,84 € festgesetzt.

Tatbestand erlassen gem. § 313a ZPO

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Freistellung von Forderungen aus der Sachverständigenrechnung vom _____ in Höhe von _____ Euro gemäß §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 249 ff. BGB.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beklagte als Haftpflichtversicherung dem Grunde nach vollständig für die Schäden haftet, die dem Kläger infolge des Unfalls vom _____ in Süßen entstanden sind.

Infolge dessen kann der Kläger von der Beklagten noch Freistellung in Höhe von _____ Euro restlicher Sachverständigenkosten verlangen.

Die Kosten der Schadensfeststellung sind nach herrschender Rechtsprechung Teil des zu ersetzenden Schadens. Der Schädiger hat daher die Kosten von Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (vergleiche Palandt, BGB, § 249 Randnote 58).

Die hier zusätzlich geltend gemachten Gutachterkosten für die Reparaturbestätigung des Sachverständigen vom 29.03.2011 stellen ebenfalls einen restitutionsfähigen Schaden des Klägers dar.

Der Nachweis der Reparatur des geschädigten Fahrzeugs war für den Kläger gegenüber der Beklagtenhaftpflichtversicherung notwendig, um seinen Anspruch auf Nutzungsausfall für die Dauer der Reparatur durchsetzen zu können. Dies wird von Beklagtenseite nicht bestritten.

Der Kläger hat nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, als er den zuvor schon mit der Sache befassten Sachverständigen mit der Erstellung einer Reparaturbestätigung beauftragt hat. Insoweit ist dem Kläger nach Auffassung des Gerichts nicht zuzumuten, selbst entsprechende Fotos, wie von der Beklagten verlangt, unter Vorlage einer aktuellen Tageszeitung zu fertigen und ausdrucken zu lassen. Er durfte sich berechtigterweise des Sachverständigen bedienen, welcher das Fahrzeug nachbesichtigt hat. Der hierfür erforderliche Aufwand des Sachverständigen, insbesondere das Fertigen dreier Fotos, verbunden mit einem insgesamt Honorar von _____ Euro erachtet das Gericht als nicht übersetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 708 Nr.11 ZPO.

Geiger-Lorenz
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Geislingen an der Steige, 28.02.2012

